



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

ZUR
Konstituierenden Tagung
(1. Tagung)
vom 23. bis 24. Januar 2009
in Bad Sulza



Tagesordnung der konstituierenden Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. bis 24. Januar 2009 in Bad Sulza

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung der Synode
 - 1.2. Begrüßung der Gäste
 - 1.3. Bericht über die Vorprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zur Synode
 - 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.5. Beschluss über die Legitimation der Synodalen
 - 1.6. Feststellung der Tagesordnung

2. Geschäftsordnung der Landessynode

3. Wahl des Präsidiums

4. Weitere Wahlen
 - 4.1. Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse
 - 4.2. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
 - 4.3. Wahl des Landeskirchenrates
 - 4.4. Wahlen in die EKD-Synode
 - 4.5. Wahl eines Mitglieds für den Arbeitslosenfonds 1+1
 - 4.6. Wahl zweier Mitglieder in das Kuratorium der Ev. Akademie Thüringen

5. Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung

6. Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprenge
Magdeburg-Stendal

7. Landeskirchensteuerbeschluss

8. Anträge

9. Eingaben

10. Verschiedenes

2/1 Geschäftsordnung für die Landessynode der EKM
2/1 neu Geschäftsordnung für die Landessynode der EKM

--5/1 Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung, Bischof Axel Noack
5/2 Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
zu DS 5/1

--
7/1 Landeskirchensteuerbeschluss für 2009 und 2010
Anlage 1 zu DS 7/1 - Begründung zum Landeskirchensteuerbeschluss
Anlage 2 zu DS 7/1 - Neufassung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 16.11.2008
7/2 Beschluss über die Aufhebung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Kalenderjahre
2009 und 2010 vom 16. November 2008
Anlage zu DS 7/2
7/3 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zur Aufhebung der DS 7/2 (Anlage 1) und
Annahme der DS 7/1 (Anlage 2)

--
9/1 Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen zur Eingabe der Schausteller-
seelsorge

Anhang:

Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode
 - 1.2. Begrüßung der Gäste
 - 1.3. Bericht über die Vorprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zur Synode
 - 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.5. Beschluss über die Legitimation der Synodalen
 - 1.6. Feststellung der Tagesordnung
-

Bischof Noack stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Landessynode beschließt einstimmig den Bericht über die Legitimationsprüfung.

Die Tagesordnung wird als verbindlich festgestellt.

Beschluss zu TOP 2:

Vorläufige Anwendung des Entwurfs der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschlussdrucksache 2/1 B

Die Landessynode hat am 23. Januar 2009 die vorläufige Anwendung des Entwurfs der Geschäftsordnung für die konstituierende Tagung der Landessynode einstimmig beschlossen. Die Geschäftsordnung soll in der 2. Tagung beschlossen werden.

Beschluss zu TOP 3:

Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder der Landessynode haben am 23.01.2009 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode im 2. Wahlgang gewählt:

als Präses der Landessynode:

Herrn Wolf von Marschall, Altengottern

Anmerkung:

Für das Amt des Präses hatten sich die Landessynodalen Boß, Gunst und von Marschall zur Wahl gestellt. Im 1. Wahlgang erreichte niemand die erforderliche Mehrheit. Im 2. Wahlgang konnte Herr von Marschall bei 78 abgegebenen Stimmen

41 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitglieder der Landessynode haben am 23.01.2009 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode im 1. Wahlgang gewählt:

als 1. Vizepräses der Landessynode:

Frau Sabine Bujack-Biedermann, Saalfeld

Anmerkung:

Für das Amt des 1. Vizepräses (nicht hauptamtlich) hatten sich die Landessynodalen Bujack-Biedermann, A.-C. Jost und Ostheeren zur Wahl gestellt. Frau Bujack-Biedermann erreichte im 1. Wahlgang bei 80 abgegebenen Stimmen 52 Stimmen.

Die Mitglieder der Landessynode haben am 23.01.2009 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode im 1. Wahlgang gewählt:

als 2. Vizepräsident der Landessynode: **Herrn Superintendent Wolfram Hädicke, Meiningen**

Anmerkung:

Für das Amt des 2. Vizepräsidenten hatten sich die Landessynodalen Ostheeren und Hädicke zur Wahl gestellt. Herr Superintendent Hädicke wurde im 1. Wahlgang bei 80 abgegebenen Stimmen mit 48 Stimmen gewählt.

Die Mitglieder der Landessynode haben am 23.01.2009 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode im 1. Wahlgang gewählt:

als Schriftführerin der Landessynode: **Frau Judith Königsdorfer, Halle**

Anmerkung:

Frau Königsdorfer war die einzige Kandidatin und erreichte im 1. Wahlgang 76 der abgegebenen 79 Stimmen.

Beschluss zu TOP 4.1.

Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse

Beschlussdrucksache DS 4.1 B:

Die Landessynode hat am 23.01.2009 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses einstimmig die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse beschlossen.

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird gemäß § 25 Abs. 1 des Entwurfs der Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt festgelegt:

1.	Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen	10 Mitglieder
2.	Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung	10 Mitglieder
3.	Haushalts- und Finanzausschuss	13 Mitglieder
4.	Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie	13 Mitglieder
5.	Rechts- und Verfassungsausschuss	14 Mitglieder
6.	Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen	13 Mitglieder
7.	Wahlvorbereitungsausschuss	8 Mitglieder
8.	Rechnungsprüfungsausschuss	4 Mitglieder
9.	Beschwerdeausschuss	5 Mitglieder

Anmerkung:

Auf Antrag des Synodalen Herbst wurde die Mitgliederzahl im Beschwerdeausschuss von ursprünglich vier Mitgliedern auf fünf Mitglieder erhöht. Dieser Antrag wurde mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 20 Enthaltungen angenommen.

Beschluss zu TOP 4.2.

Wahl der Mitglieder der Ausschüsse

Die Landessynode hat am 23.01.2009 den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses der Föderationssynode über die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses der Landessynode bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen:

Wahlvorbereitungsausschuss (WVA)

1.	Andreas Görbert	
2.	Petra Gunst	
3.	Bernd Hänel	
4.	Steffen Herbst	
5.	Sabine Opitz	Vorsitzende
6.	Andreas Piontek	
7.	Kerstin Rösel	
8.	Jürgen Vogel	

Geschäftsführer: Dr. Markus Kapischke

Die Landessynode hat am 23.01.2009 den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses der Landessynode über die Mitglieder der Ausschüsse einstimmig angenommen.

Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen

1.	Katrin Anding	
2.	Michael Jalowski	
3.	Melanie Köhler	
4.	Ulrike Reichardt	Stellvertreterin
5.	Kerstin Rösel	Vorsitzende
6.	Hermann Rohloff	
7.	Siegfried Siegel	
8.	Dr. Björn Starke	
9.	Sr. Erika Tietze	
10.	Andreas Töpfer	

Geschäftsführin: Barbara Killat

Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung

1.	Petra Grimm-Benne	
2.	Prof. Dr. Michael Domsgen	
3.	Dr. Ulrich Neundorf	
4.	Susanne Minkus-Langendörfer	
5.	Heike- Elisabeth Richert	Stellvertreterin
6.	Frank Schröder	
7.	Lars Tietje	
8.	Arne Tittelbach-Helmrich	Vorsitzender
9.	Jürgen Vogel	
10.	Michael Wendel	

Geschäftsführer: Christhard Wagner

Haushalts- und Finanzausschuss

1.	Kjell Eberhard	
2.	Dieter Fischer	Stellvertreter
3.	Eckart Grundmann	
4.	Bernd Hänel	
5.	Ronald Jost	
6.	Stephan Köhler	
7.	Christiane Melzig	
8.	Sabine Opitz	
9.	Andreas Piontek	Vorsitzender
10.	Horst Richter	
11.	Dr. Bernd Schalbe	
12.	Hans-Joachim Schulz	
13.	Heinrich Strenge	

Geschäftsführer: Stefan Große

Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie

1.	Steffen Binder	
2.	Erik Hannen	
3.	Anne-Christin Jost	
4.	Sebastian Kircheis	Vorsitzender
5.	Ulrike Köhler	
6.	Claudia Kuhn	
7.	Martin Ostheeren	Stellvertreter
8.	Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr	
9.	Dieter Roth	
10.	Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof	
11.	Martin Schmidt	
12.	Christian Sladeczek	
13.	Sven Werner	

Geschäftsführer: Christian Fuhrmann

Rechts- und Verfassungsausschuss

1.	Jacob Beuchel (Jugenddelegierter)	
2.	Silke Boß	Vorsitzende
3.	Dr. Ernst Daenecke	
4.	Gerhard Diefenbach	
5.	Andreas Görbert	
6.	Steffen Herbst	Stellvertreter
7.	Wilfried Kästel	
8.	Dr. Jan Lemke	
9.	Hans Mahlstedt	

10.	Florian Schlegel
11.	Barbara Synder
12.	Reinhard Voitzsch
13.	Volker Wilde
14.	Volker Witt

Geschäftsführerin: Ruth Kallenbach

Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

1.	Jens Alban	
2.	Klaus Bergmann	
3.	Arno Brombacher	
4.	Dr. Hans-Joachim Döring	Stellvertreter
5.	Dr. Friedemann Ehrig	
6.	Petra Gunst	Vorsitzende
7.	Reinhard Hotop	
8.	Mathias Imbusch	
9.	Michael Kleemann	
10.	Prof. Dr. Christel Köhle-Hezinger	
11.	Dr. Willi Walter Lotz	
12.	Uwe Nitsche	
13.	Jochen Zitzmann	

Geschäftsführer: Christoph Hartmann

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

1.	Dieter Fischer
2.	Martin Ostheeren
3.	Sabine Opitz
4.	Volker Witt

Beschwerdeausschuss (BA)

1.	Gerhard Diefenbach
2.	Dr. Jan Lemke
3.	Ulrike Reichardt
4.	Horst Richter
5.	Reinhard Voitzsch

Anmerkungen:

Auf Antrag des Synodalen Hädicke wurde der Beschwerdeausschuss um den Synodalen Voitzsch ergänzt. Einem entsprechenden Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Herbst auf zahlenmäßige Erweiterung des Beschwerdeausschusses auf fünf Personen wurde zuvor zugestimmt.

Die Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter wurden jeweils von den Ausschüssen in ihrer konstituierenden Sitzung gewählt.

Beschluss zu TOP 4.3.

Wahl der weiteren Mitglieder des Landeskirchenrates

Die Landessynode hat am 24. Januar 2009 gemäß Art. 62 Abs. 1 Ziffer 5 KVerfEKM in geheimer Abstimmung folgende Synodale als weitere Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt:

1. **Silke Boß**
2. **Sabine Bujack-Biedermann**
3. **Dieter Fischer**
4. **Petra Gunst**
5. **Michael Kleemann**
6. **Melanie Köhler**
7. **Martin Ostheeren**
8. **Dieter Roth**

Anmerkungen:

Die Wahl der zwei hauptamtlichen und sechs nicht hauptamtlichen Mitglieder für den Landeskirchenrat erfolgte in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. Der Antrag von Dr. Sens, zuerst über die Liste der nicht hauptamtlichen Mitglieder zu beschließen und in einem weiteren Schritt zwei weitere beliebige Kandidaten, unabhängig von ihrem Berufsstand zu wählen, fand nicht die notwendige Mehrheit.

Als nicht hauptamtliche Mitglieder für den Landeskirchenrat kandidierten die Synodalen Boß, Bujack-Biedermann, Fischer, Gunst, Nitsche, Ostheeren, Roth und Dr. Schalbe.

Im 1. Wahlgang entfielen von den 80 abgegebenen gültigen Stimmen 63 Stimmen auf Boß, 58 Stimmen auf Bujack-Biedermann, 55 Stimmen auf Fischer, 50 Stimmen auf Gunst, 45 Stimmen auf Roth und 43 Stimmen auf Ostheeren.

Als hauptamtliche Mitglieder für den Landeskirchenrat kandidierten die Synodalen Görbert, Kleemann, M. Köhler und Vogel.

Im 1. Wahlgang entfielen von den 80 abgegebenen gültigen Stimmen 49 Stimmen auf Kleemann.

Im 2. Wahlgang wurden 80 Stimmen abgegeben. Von den 79 gültigen Stimmen erhielt niemand der drei verbliebenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit und der Kandidat mit den wenigsten Stimmen schied aus.

Im 3. Wahlgang wurden 80 gültige Stimmen abgegeben, 42 Stimmen entfielen auf M. Köhler.

Die Landessynode hat am 24. Januar 2009 gemäß Art. 62 Abs. 2 Satz 3 KVerfEKM in geheimer Abstimmung folgende Synodale als stellvertretende Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt:

1. **Andreas Görbert**
2. **Jürgen Vogel**
3. **Dr. Willi Walter Lotz**
4. **Dr. Bernd Schalbe**
5. **Uwe Nitsche**

Anmerkungen:

Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder für den Landeskirchenrat erfolgte in geheimer Abstimmung. Auf der Kandidatenliste standen die Synodalen Görbert, Dr. Lotz, Nitsche, Dr. Schalbe und Vogel.

Am 1. Wahlgang nahmen 79 Stimmberechtigte teil, wobei jeder Stimmberechtigte bis zu fünf Stimmen abgeben konnte.

Im 1. Wahlgang wurden Görbert mit 53 Stimmen und Vogel mit 52 Stimmen gewählt.

Im 2. Wahlgang entfielen auf Dr. Lotz 68, auf Dr. Schalbe 67 und auf Nitsche 66 Stimmen.

Beschluss zu TOP 4.4. Wahlen in die EKD-Synode

Die Landessynode hat am 24.01.2009 in geheimer Abstimmung folgende Synodale in die Synode der EKD gewählt, von denen je drei Mitglieder der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK werden:

1. **Petra Gunst** **EKD, VELKD**

2.	Dr. Hans Mikosch	EKD, VELKD
3.	Pauline Voß	EKD, VELKD
4.	Andreas Piontek	EKD, UEK
5.	Kerstin Rösel	EKD, UEK
6.	Barbara Rinke	EKD, UEK

Anmerkungen:

Die Wahl der Mitglieder der EKD-Synode erfolgte in geheimer Abstimmung. Auf der Kandidatenliste standen: Gunst, Krafcick, Dr. Mikosch, Piontek, Rösel, Schanze, Voß, Frühwald, Rinke.

Am 1. Wahlgang beteiligten sich 80 Stimmberechtigte, wobei jeder Stimmberechtigte bis zu sechs Stimmen abgeben konnte.

Im 1. Wahlgang wurden gewählt: Dr. Mikosch und Voß mit jeweils 57 Stimmen, Piontek mit 54 Stimmen, Rösel mit 51 Stimmen, Gunst mit 44 Stimmen und Rinke mit 42 Stimmen.

Die Wahl der stellvertretenden EKD-Synodalen wurde aus Zeitgründen auf die März-Tagung verschoben.

Beschluss zu TOP 4.5. Wahl eines Mitglieds für den Arbeitslosenfonds 1+1

Die Landessynode hat am 24.01.2009 bei 1 Enthaltung

Herrn Steffen Herbst

als Mitglied in den Arbeitslosenfonds 1+1 gewählt.

Beschluss zu TOP 4.6. Wahl zweier Mitglieder in das Kuratorium der Evang. Akademie Thüringen

Die Landessynode hat am 24.01.2009 bei 2 Enthaltungen

**Herrn Ronald Jost und
Herrn Lars Tietje**

als Mitglieder in das Kuratorium der Evangelischen Akademie Thüringen gewählt.

Beschluss zu TOP 5: Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung

Beschlussdrucksache DS 5/2 B:

Die Landessynode hat am 24.01.2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung, Bischof Axel Noack, einstimmig beschlossen:

Mit Dank nimmt die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland den Bericht von Bischof Axel Noack als gute Orientierung für die weitere Arbeit entgegen. Der Bericht fordert heraus und sensibilisiert für den richtigen Umgang mit Hierarchie und Demokratie in der Kirche. Dabei wird unterstrichen, dass sich die Landessynode immer wieder neu ihrer Wurzeln und ihres Auftrags zu vergewissern hat.

Der Bericht ist getragen von der fröhlichen Zuversicht des Glaubens, die unsere synodale Arbeit prägen soll.

Den Kreissynoden wird die Auseinandersetzung mit diesem Bericht ausdrücklich empfohlen.

Beschluss zu TOP 6:

Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg

Die Landessynode hat am 24. Januar 2009 in geheimer Abstimmung im 3. Wahlgang Herrn Superintendenten **Christoph Hackbeil** zum Regionalbischof des Propstsprengels Stendal-Magdeburg gewählt.

Anmerkung:

Bei 88 abgegebenen Stimmen waren für die notwendige Zweidrittelmehrheit 59 Stimmen notwendig. Nach dem 2. Wahlgang schied die zweite Kandidatin, Frau Superintendentin Ulrike Voigt aus der EKBO, aus.

Abstimmungsergebnis des 3. Wahlgangs: 67 Synodale stimmen mit Ja, 11 Synodale stimmten mit Nein, 10 Synodale enthielten sich.

Beschluss zu TOP 7:

Landeskirchensteuerbeschluss

Beschlussdrucksache 7/3 B:

Die Landessynode hat am 24.01.2009 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich zum Landeskirchensteuerbeschluss für 2009 und 2010 beschlossen:

Die Landessynode hebt den bestehenden Landeskirchensteuerbeschlusses (DS 7/2; Anlage 1) auf und beschließt die Annahme der Neufassung (DS 7/1, Anlage 2).

Wortlaut des Beschlusses DS 7/1 Anlage 1:

**Beschluss über die Aufhebung des Landeskirchensteuerbeschlusses
für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 16. November 2008**

Vom 24. Januar 2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 16. November 2008 wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wortlaut des Beschlusses DS 7/1 Anlage 2:

Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010

Vom 24. Januar 2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Jahre 2009 und 2010 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 73 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 27 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche
- im Freistaat Thüringen zu 72 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschluss zu TOP 9 **Eingabe zur Schaustellerseelsorge**

Die Landessynode hat am 24.01.2009 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen zur Eingabe des Traumzauberzirkus Rolandos aus Herzberg einstimmig beschlossen:

Die Landessynode nimmt die beschwerliche Situation der Schausteller mit großer Sorge zur Kenntnis. Sie sieht die Notwendigkeit, die ca. 3500 christlichen Schausteller in Ostdeutschland seelsorglich zu begleiten.

Die Landessynode bittet das Kirchenamt, sich bei der EKD dafür zu verwenden, die Situation der Schausteller in Ostdeutschland in den Blick zu nehmen und die Streichung der Stelle zu überdenken.

Die Landessynode bittet das Kirchenamt, schnellstmöglich Kontakt mit den anderen ostdeutschen Landeskirchen aufzunehmen, und darüber hinaus die Möglichkeit der Versorgung der Familien durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin zu prüfen.

Anmerkung:

KR'in Killat bat um Veränderung der Drucksache an verschiedenen Stellen, die vom Ausschuss als redaktionelle Änderungen aufgenommen wurde.

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin

**Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung,
Bischof Axel Noack**

(ES GILT DAS GESPROCHENE WORT)

Synodales Prinzip und Dienst der Leitung einer Kirche

Thesenpapier für die erste Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 23. Januar 2009

Frau/Herr Präses, hohe Synode,
das ist kein eigentlicher Rechenschaftsbericht für eine Synodaltagung. Wie sollte er es auch sein können, da es die EKM noch keine vier Wochen gibt.

Die Föderationskirchenleitung hat mich daher gebeten, etwas zu Dienst und Auftrag eines Synodalen zu sagen. Ich will hier nicht einfach einige praktische Hinweise geben, sondern ich mite Ihnen zu, etwas genauer in die Grundlagen synodaler Arbeit zu schauen.

Die Thesen gruppieren sich in drei Abschnitte. Sie ergeben für den Bericht eine Gliederung und sollen auf drei Fragen antworten:

1. Teil A: Woher kommen wir?
2. Teil B: Wo liegen die heutigen Herausforderungen für die Leitung der Kirche?
3. Teil C: Welche praktischen Hinweise für die synodale Arbeit sind zu geben?

Teil A. Wo kommen wir her?

1.) Bevor es nach dem 2. Weltkrieg in der KPS die Grundordnung und in Thüringen eine neue Verfassung gab, galten „Vorläufer“, die nach dem ersten Weltkrieg, genauer nach der Abdankung des preußischen Königs am 09. November 1918 bzw. des Thronverzichtes von sieben thüringischen Regenten zwischen dem 09. und 25. November 1918, erarbeitet worden waren. In der Provinz Sachsen galt die Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU) von 1924. In Thüringen die Verfassung der Thüringer evangelischen Kirche vom Oktober 1924.

2.) Der erste Satz der APU-Verfassungsurkunde lautete:
„Für ihre **äußere Ordnung** gibt sie (die APU) sich die nachstehende Verfassung. Bekenntnisstand in der Kirche, in den Kirchenprovinzen und in den Gemeinden werden dadurch nicht berührt.“
Ganz Ähnliches galt in Thüringen.

3.) Dem lag ein **Verständnis des Kirchenrechtes** zugrunde, das sich mit dem großen Lehrer Rudolf Sohm beschreiben lässt:
„Das Wesen der Kirche und das Wesen des Rechtes stehen miteinander in Widerspruch.“
Daraus wurde gefolgert, dass kirchliches Recht ohnehin nur die äußeren Dinge betreffen könne und also dem weltlichen Recht (das in sehr hohem Ansehen stand!) nachgebildet werden könne. Ein besonderes „Kirchenrecht“ könne und brauche es nicht geben.

4.) Erst im **Kirchenkampf**, als sich zeigte, dass auch über das Recht christusfeindliche Mächte in der Kirche Raum gewinnen konnten, kam es zu einem Umdenken:
„In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich. ... Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis. ...
Es muss ihr (der Kirche) ernstes Anliegen sein, dass der Geist des Herrn Christus und nicht der Geist weltlichen Herrschens in der Kirche unserer Väter bestimmend ist.“
(Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen von 1934 zur Rechtslage in der Deutschen Evangelischen Kirche.

5.) Fortan wurden **die alten Rechtsauffassungen** und die ihnen entsprechenden kirchlichen Verfassungen heftig kritisiert:
„Die modernen Kirchenverfassungen sehen völlig davon ab, dass sie es mit Christen zu tun haben, sowohl bei den Pfarrern wie bei den Gemeindegliedern. ... Die Kirche wird vielmehr aufgefasst als eine Genossenschaft, die entstanden ist durch den freien Zusammenschluss ihrer Glieder zum Zwecke der gemeinsamen Religionsausübung.“
(Herman Diem: Neuanfang oder Restauration, 1946)

6.) Auch die **Stuttgarter Schulderklärung** vom Oktober 1945 enthielt einen solchen Passus:
„Nun soll in unseren Kirchen ein neuer Anfang gemacht werden. Gegründet auf die Heilige Schrift, . . . gehen sie daran, sich von fremden Einflüssen zu reinigen **und sich selber zu ordnen.**“

7.) In der **kirchenrechtlichen Diskussion** kam es zu neuen Ansätzen. Es wurde sogar vom „beken-
nenden Kirchenrecht“ gesprochen:

„Alles Kirchenrecht muss menschlich verantwortete Antwort auf den Anruf des Evangeliums sein“ (Erik
Wolf)

8.) Dem entsprechen die Verfassungen der Kirchen nach 1945 deutlich. In Preußen war man sogar der
Meinung, dass man auch den Titel von Verfassung zu „Grundordnung“ zu ändern hätte. Alle Grundord-
nungen der nun selbständigen Provinzialkirchen unterscheiden sich wesentlich von der alten Verfas-
sungsurkunde.

Im Vorwort zur GrO von BB schreibt Propst Böhm (1949):

„Bei der Arbeit an der neuen „Grundordnung“ konnte sich die Synode auf die Vorarbeiten stützen, die im
Schoße der Bekennenden Kirche mitten im Kirchenkampf erwachsen waren. So atmet die Ordnung
weithin den Geist der Bekennenden Kirche.“

9.) **Kennzeichen von Kirchenordnungen** nach dem zweiten Weltkrieg waren:

- a) In Bekenntnisfragen wurde nicht eine solche vorsichtige Zurückhaltung geübt, wie z.B. wir uns in
den letzten Jahren bemüht haben. Klarheit ging vor geschichtlich Gewachsenem.
- b) Sie wurden geistlich und inhaltlich getragen von der Barmer theologischen Erklärung.
- c) Die Verantwortung der damals noch so genannten „Laien“ wird deutlich gestärkt.
- d) Die Kirchenleitung beruht auf bruderschaftlich-synodalen Grundsätzen.
- e) Im Verhältnis zur „Volkskirche“ gewinnt die „Kerngemeinde“ eine besondere Bedeutung.
- f) Leitungsämter wie Propst, Generalsuperintendent oder Visitator werden viel stärker als Ämter einer
wirklichen „geistlichen Leitung“ definiert.
- g) Entscheidungen über Personen werden viel stärker als ein geistlicher Vorgang verstanden. Auch im
Wahlrecht gibt es deutliche Veränderungen: Ende der Verhältniswahlen; keine Urwahlen von Syno-
den(Ausnahme Württemberg); Einführung von „Wählerlisten“; Wahlen durch „Kurkollegien“ etc.

10.) Der „**geistlichen Leitung**“, auch der Pfarrerschaft, kam durch Verkündigung und Seelsorge ein
besonderes Gewicht zu. In der KPS wurde z.B. das Amt des Propstes, in Thüringen das Amt des Visita-
tors neu geschaffen. In Berlin-Brandenburg wurde die Aufgabe und Rolle der Generalsuperintendenten
zusammen mit dem Bischofsamt neu beschrieben.

Im Kirchengesetz über die vorläufige Ordnung der Ämter der Pröpste, des Bischof und des Präses hieß
es:

„Das Amt des Propstes ist vor allem ein Seelsorgeamt. Er leitet in der Vollmacht des Wortes Gottes, in
brüderlichem Einvernehmen mit dem Bischof, die Superintendenten, die Pfarrer, die kirchlichen Amts-
träger des inneren Dienstes und die Gemeinden seines Sprengels.“

11.) **Brief von Propst Schniewind an die Pfarrer seines Sprengels
vom 29. 03. 1946:**

„Mit dem Amt der Pröpste wird keine neue Behörde geschaffen, Wohl aber soll uns die „theologi-
sche und seelsorgerliche“ Aufgabe am Herzen liegen, für Pfarrer und Gemeinden. Nur weil das neue
Amt so orientiert ist, konnte ich es übernehmen.“

Tholuck und Kähler haben es uns vor Augen geführt, dass für das Gespräch mit dem Einzelnen keine
Zeit zu kostbar ist, keine Zurückhaltung zart genug, und doch kein Wort je zureichend, das nicht die
Entscheidung über Leben und Tod in sich berge. ... Nur als Zuspruch Gottes ins Herz hinein wird das
Evangelium recht aufgenommen.“

12.) In der KPS wurden Personalentscheidungen über die geistliche Leitung nicht in der Synode vorge-
nommen.

Synoden hatten defacto ein Vetorecht und nahmen nicht die Wahl, aber die Berufung, vor. Das war
anfangs auch noch ganz anders gedacht (Entwurf Kg Über die vorläufige Ordnung der Ämter der Pröps-

te, des Bischof und des Präses von 1946):

„Der erwählte Bischof wird von der Provinzialsynode berufen. Er hält bei der Tagung der Synode den Eröffnungsgottesdienst. Wenn mehr als ein Sechstel der im Gottesdienst anwesenden Synodalen binnen 24 Stunden nach Schluss des Gottesdienstes unter persönlicher schriftlicher Darlegung der Gründe seiner Verkündigung das zustimmende Zeugnis verweigert, gilt die Berufung als hinfällig.“

13.) Zusammenfassung: In den neugeordneten Landeskirchen wurde **das Verhältnis der drei Aspekte evangelischer Kirchenleitung**, nämlich das Zusammenwirken von episkopalen (bischöflichen), synodalen und konsistorialen Aspekten neu geordnet. Auch wenn es in Deutschland verschiedene Gewichtungen gab, war allen gemeinsam, der geistlichen Leitung mehr Gewicht beizumessen. Entscheidende Einschnitte erlebte der konsistoriale Part. Das Konsistorium der KPS wurde gewissermaßen zur Schreibstube der Kirchenleitung. Der alte allmächtige preußische Oberkirchenrat wurde zur „Kirchenkanzlei“.

14.) **In den Jahren nach dem Kirchenkampf** ist die kirchliche Verwaltung langsam wieder zu einer eigenständigen kirchenleitenden Instanz geworden. Auch dieser Vorgang war vor allem in den achtziger Jahren in ganz Deutschland, in Ost und West, zu beobachten. Bis heute muss (leider) immer noch dafür geworben werden, z.B. auch den Dienst eines Finanzdezernenten als einen geistlichen Dienst zu verstehen.

15.) Auch um die vollmächtige geistliche Leitung ist es ruhiger geworden. Ein neues Verständnis von Seelsorge herrscht vor: Seelsorge versteht sich mehr als „Beratung“ und viel weniger als „Leitung“. Ebenso im Kirchenrechtsverständnis: Hier wurden wieder viel stärker die alten Gleise befahren. Das Pfarrerdienstrecht in der EKV und in der VELKD wurde Mitte der 60er Jahre schon wieder eindeutig dem weltlichen Beamtenrecht nachgebildet.

16.) Unter diesen Voraussetzungen stehe ich immer klar dafür, dass unsere gemeinsame neue Verfassung von 2008 eine moderne, zeitgemäße Verfassung ist. Sie zeigt gegenüber den Ansätzen von 1945 deutliche Veränderungen, ist aber auch deutlich von den Kirchenverfassungen aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg zu unterscheiden. Auch wenn sie jetzt wieder „Verfassung“ heißt, sind doch viele Elemente einer Grundordnung (Aussagen zu Bekenntnisbindung; Grundartikel) in ihr enthalten.

Teil B: Wo liegen heute die Herausforderungen für die Leitung der Kirche?

Von den Herausforderungen und Gefährdungen, vor denen unsere Kirche und unsere synodale Arbeit heute stehen, seien vier genannt:

17.) A: Die Hierarchisierung

Die kirchliche Position dazu scheint klar zu sein:

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.“ (Barmer theologische Erklärung, These 4)

18.) Wir erleben in der Ökumene, auch in der evangelischen Ökumene, aber auch deutlich andere Tendenzen. Medien und Journalisten wollen auch die Evangelische Kirche zu den Prinzipien drängen, dass da immer ein (meistens) Mann erkennbar vorn zu stehen hat. Nach evangelischem Verständnis sind alle Getauften zu „Priestern“ geweiht. Unsere Pfarrerrinnen und Pfarrer sind vollgültige Ortsbischöfe und eben nicht Vertreter des Landesbischofs wie in der katholischen Tradition. Angesichts heutiger Mediengewohnheiten ist es schwer, evangelische Grundeinsichten durchzuhalten.

19.) B: Die Demokratisierung.

So sehr unsere Kirchen sich für ein demokratisches Staatswesen engagieren: In der Kirche ist der Ruf nach Demokratie fehl am Platze, auch wenn er zuweilen sehr populär ist. Einige Gründe als Problem-anzeige:

- a) Mehrheitsprinzip ist kein christliches Prinzip
- b) Nicht der „vox populi“ sondern dem Worte Gottes ist Gehör zu schaffen.
- c) Nicht „das Volk“ soll regieren, sondern wir feiern die Herrschaft Christi über diese Welt.
- d) Über die Wahrheit kann man nicht mit Mehrheit beschließen!

20.) Demokratische Prinzipien, so praktikabel sie im Alltagsgeschehen sein mögen, kommen bei Wahrheitsfragen an ihre Grenzen:

„Und wenn es um die Wahrheit geht, die Wahrheit des Evangeliums und des Willen Gottes, dann zählt nicht die Meinung der Mehrheit, die allgemeine Zustimmung, sondern das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, welches er selbst uns durch seinen Heiligen Geist erschließt. Schon den Propheten, den Aposteln, ja, Christus selbst ist es so gegangen, dass sie gegen den Strom schwimmen mussten.“ (Luther in einem Brief an die Christen von Worms vom 24. 08. 1523)

21.) C: Die Instrumentalisierung

Auch wenn wir immer wieder Zielvorstellungen formulieren, Zielvereinbarungen abschließen, Leitbilder diskutieren und Leuchtfener abbrennen: Wir sind nicht frei, die Ziele selber vorzugeben:

„Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.“ (Barmer theologische Erklärung, These 6)

22.) Es darf nicht übersehen werden, dass **der Glaube und die Theologie im Grunde erst einmal anders argumentieren** – nicht auf ein Ziel hin sondern von einem Grunde her. Der Missionsbefehl lautet: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, **darum** gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker...“ (Mt. 28). Der Grund für unser Predigen heißt: „Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben.“ (Apg. 4,20)

Für das synodale Geschehen ist es gut, sich schon beim Aufstellen der Tagesordnung einmal zu fragen: beraten und entscheiden wir eines Grundes wegen oder um ein Ziel zu erreichen? Handeln wir hier stärker „um zu...“ oder „weil“?

23.) D: Die Verrechtlichung

Damit ist ein Vorgang gemeint, der sein Spiegelbild in der gesellschaftlichen Entwicklung hat. Wenn Unsicherheiten auftauchen, wird nach der klaren rechtlichen Regel gerufen.

Wir „verrechtlichen“, weil wir dem Heiligen Geist weniger zutrauen und uns deshalb untereinander um so mehr misstrauen. Der Ruf nach gesetzlicher Regelung will Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen und damit Misstrauen bekämpfen.

24.) Es ist in der Tat der Schwärmerei zu wehren, wir könnten ohne Ordnung und Geschäftsordnung einfach als fromme Leute miteinander auskommen. Da kann mit Glauben und Gottvertrauen auch Schindluder getrieben werden. Es ist aber genauso auch der Meinung zu wehren, es ließe sich alles bis aufs I-Tüpfelchen durch perfekte Ordnungen und Gesetze regeln, alles vorher bedenken und durch kluge Vorabgespräche absichern. Es braucht in unserer Welt eine vernünftige Ordnung („um unserer

Herzen Härtekeit willen“) und es braucht den Geist der Liebe, der in dem Anderen nicht von vornherein den Bösewicht sieht, gegen des Hinterlist ich mich durch straffe Regelung absichern muss.

25.) Zitat aus dem Ordinationsvorhalt für Pfarrerinnen und Pfarrer:

„Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.“

26.) **In allem bleiben auch Kirchen und Synoden irrtumsfähig.** Besonders eine evangelische Kirche muss dies wissen (nach Karl Barth: Die Not der evangelischen Kirche, 1931):

- Die Evangelische Kirche ist Kirche unter dem Kreuz oder sie hört auf, evangelische Kirche zu sein.
- Wir haben die Verheißung aber nicht die Erfüllung.
- Unsere Kirche ist trotz aller öffentlichen und politischen Wertschätzung nicht die Einlösung der Zusagen Gottes an sein Volk.
- Die Kirche hat nicht die Wahrheit; sie versucht, ihr zu vertrauen.
- Was die Kirche (oder die Christinnen und Christen oder unsere Synoden) den Menschen zu ihrem Trost, zu ihrer Belehrung und Orientierung sagen kann, das weist ausnahmslos als vorletztes Wort über die Kirche selbst hinaus.
- Was wir zu sagen haben, das ist nicht wahr und gut, sondern das muss wahr und gut werden, indem sich Gott selbst hinter das stellt, was die Kirche sagen kann.

Teil C: Welche praktischen Hinweise für die synodale Arbeit sind zu geben?

27.) Ein GKR, eine Kreissynode, eine Landessynode leitet nicht nur Kirche und Gemeinden, sie ist vielmehr **selbst immer schon Gemeinde** unter Gottes Wort. Deswegen ist es oft schon in den Ordnungen festgelegt, dass Schriftlesung, Gebet und Andacht zu allen unseren Sitzungen vom GKR bis zur Synode zwingend dazu gehören. Vor allem Beraten und Entscheiden muss das Hören auf Gottes Wort kommen, denn darum geht es: Es soll die Stimme Christi laut werden, nicht die – noch so kluge - des Bischofs oder die durch Mehrheitsentscheidung gefundene „Stimme des Kirchenvolkes“.

28.) **Die Synode ist nicht einfach ein Kirchenparlament**, in dem sich Parteien in unterschiedlicher Fraktionsstärke begegnen.

Grüppchen und Gruppierungen in den Synoden sind eher ein Schaden als dass sie der Arbeit nutzen. In den meisten Synoden gibt es daher eine bestimmte Sitzordnung, die rechte und linke „Flügel“ im Raum zu vermeiden sucht.

29.) Auch wenn die Demokratie kein christliches Prinzip ist, tun wir gut daran, in unserem Geschäftsgang nach demokratischen Spielregeln zu verfahren. Hier fragt der Glaube die Vernunft nach praktikablen Regeln. **Eine gute Geschäftsordnung dämpft Gurus** und sie regelt Übereifer und menschliche Schwächen.

Nur so konnten unsere Synoden in der DDR-Zeit auch zu Schulen der Demokratie werden.

30.) Neben den rechtlichen Grundlagen (Verfassung; Geschäftsordnung) braucht es die **freiwillige Selbstbindung aller Synodalen**. Deshalb legen in unseren GKR und Synoden alle Mitglieder ein Synodalversprechen ab und nicht nur gewählte „Minister“.

„Jedes Mitglied der Landesynode trägt persönlich in alleiniger Bindung an Jesus Christus und sein Wort Mitverantwortung für die ganze Kirche.“ (Geltende Grundordnung in der EKBO)

31.) **In der Kirche kennen wir keine „Gewaltenteilung“** zwischen „Exekutive“ und „Legislative“. Einzig die kirchliche Rechtsprechung und das Rechnungsprüfungsamt können auch formal eine Eigenständigkeit beanspruchen. Hier gibt es keine Opposition, die möglichst rasch, spätestens aber nach der nächsten Wahl, die Regierenden ablösen möchte.

32.) **Die Synodalen agieren nicht als Lobbyisten** der Kirchenkreise und Gremien, die sie gewählt haben. In der Synode sollen sich Geschwister mit einer möglichst weit gefassten Kenntnis der Situationen im Lande versammeln. Hier wirken sie dann als Kirchenleitung zusammen. (Die Synode ist „gemeinsam auf dem Weg“.)

33.) **Die Einmütigkeit der Entscheidungen** muss das Ziel bleiben (Konsensprinzip). Es gehört zur schwierigen Aufgabe aller Kirchenleitungen, zu unterscheiden, in welchen „nebensächlichen“ Fragen, z.B. die Entscheidung über eine Redezeitbegrenzung, wie sie vernünftigerweise die Geschäftsordnungen vorsehen, schnell durch Abstimmung entschieden werden kann, wo um einen wirklichen Konsens gerungen werden muss und wo besser auf Abstimmungen verzichtet wird. Leider können banale nebensächlich Themen ganz schnell zu zentralen Fragestellungen werden.

34.) Es gilt, dem vorschnellen Ruf nach dem „status confessionis“ zu wehren. Nicht immer stehen sofort Kirche und Bekenntnis in Gefahr. Längst nicht alle Fragen sind „Gewissensfragen“, bei denen es um Bekennen oder Verleugnen geht. Der Glaube fragt die Vernunft und hilft, Fragen und Themen zu sortieren. Ein Frage wird nicht dadurch zur Glaubensfrage, wenn das behauptet wird.

35.) Nach christlichem Verständnis ist die Wahrheit immer an die Liebe gekoppelt (Doppelgebot der Liebe). Es gibt keine lieblose Wahrheit, so „richtig“ eine Aussage auch sein mag. Zwischen Liebe und Wahrheit bildet die „Freundlichkeit“ eine gangbare Brücke:
„Danket dem HERRN; denn er ist freundlich, denn seine Güte währet ewiglich und seine Wahrheit für und für.“ (Tischgebet)

36.) **Sach- und Personalentscheidungen sind deutlicher von einander zu unterscheiden.** Leider führen wir z.Z. Wahlen und Abstimmungen über Gesetze ziemlich unvermittelt und kaum getrennt durch. Fast nur noch bei Gesetzesvorhaben gibt es „Wartezeiten“ („Abstimmung erst am nächsten Tag“) und die Möglichkeit zum Gebet. Letzteres aber ist seit dem Neuen Testament konstitutiv für Personalentscheidungen in Gemeinden und Kirchen.

Personalentscheidungen scheinen immer wichtiger zu werden und über Personen werden zunehmend Sachthemen entschieden. Diese Entwicklung kommt den Sachthemen nicht zu Gute. „Wer wird der nächste Bischof?“, wird zur Frage, die alles überlagert.

37.) Bei Wahlen und Personalentscheidungen darf niemand bloß gestellt oder verletzt werden. Auch diejenigen, die nicht gewählt oder berufen werden und möglicherweise nur wenige Stimmen bekommen, sind Brüder und Schwestern. Auch für die Synodalen, deren Meinung wir nicht teilen, muss dennoch gelten:

„... dass wir unseren Nächsten nicht belügen, verraten, verleumden oder seinen Ruf verderben, sondern wir sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren.“

38.) Und: **Synodale sollen Vorbild sein.** Darf man das hier so deutlich aussprechen? Sie versehen ein hohes Amt unserer Kirche und darin sollen sie sich auch ganz wichtig nehmen. Kirchenleitung geschieht immer durch konkrete Menschen. Auf sie kommt es an. „Die Leute“ und unsere Gemeindeglieder haben ein Anrecht darauf, sie als fromme und betende Christen zu erleben.

Axel Noack